

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 279.

Sonntag den 6. October.

1867.

Bekanntmachung.

Von und mit Sonntag dem 6. d. Mts. werden in der Nicolaikirche die zither wegen der Einrichtung der Heizapparate und der Gasbeleuchtung darin ausgefetzten Gottesdienste und kirchlichen Handlungen wiederum stattfinden und zwar wird, wie früher, die Beichte um 8 Uhr und der Gottesdienst um 1/2 9 Uhr Morgens beginnen.

Leipzig, den 3. October 1867.

Die Kircheninspektion.

Der Superintendent.
Dr. Sechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilier-Brandcassen-Beiträge betr.

Den 1. October d. J. sind die für den II. halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge nach § 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 1 Pfennig von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme allhier (Rathhaus 2. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Koch.

Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

—n. Berlin, 4. October. Die Militärcommission des Reichstags setzte heute Abend von 6 Uhr ab unter dem Präsidium des Abg. Stavenhagen und in Anwesenheit des Generals v. Podbielski, des Oberst v. Karczewski und des sächsischen Bevollmächtigten v. Brandenstein als Bundescommissarien die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, fort. Die §§. 2, 3 und 4 wurden ohne Discussion angenommen; dagegen erhob sich eine Debatte über al. 2 des §. 5, nachdem al. 1 unverändert angenommen war. Zu diesem al., welches bestimmt, daß die Landwehr-Infanterie in besonders formirten Landwehrtrouppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt wird, hatte der Abg. v. Foverbed das Amendement, hinter „des Vaterlandes“ zu setzen „im Kriege“. Dieses Amendement wurde jedoch verworfen. Dagegen wurde in al. 4 auf Antrag des Abg. Zweiten beschloffen, hinter den Worten „die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch“ einzuschalten „im Falle einer Mobilmachung“; dann heißt es weiter: „erforderlichenfalls auch in Ersatztruppentheilen eingestellt werden“. Der so modificirte §. 5 wurde angenommen und ebenso der §. 6 in den al. 1, 2, 3, 5, 6 und 7. Dagegen wurde al. 4: „Weil in Folge ausgebrochenen Krieges eine Recruteneinstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden, so gelten die während dieses Zeitraums ausgehobenen Mannschaften als am nächstfolgenden 1. October eingestellt“ mit allen gegen 6 Stimmen verworfen, weil diese Bestimmung der Verfassung nicht entspricht, Compensationen auch nur im Wege der Verfassungsänderung statthaft sind. — Um 9 1/2 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Die Commission über das Postgesetz nahm heute ihre Verhandlungen um 6 Uhr Abends in Gegenwart des General-Post-Directors v. Philippsborn und des Postraths Dr. Dambach wieder mit §. 6 auf. Der letztere Bundes-Commissar gab an, daß alle Postgesetze über Garantie Abweichungen von dem gemeinen Civilrecht enthalten. Wenn das Postgesetz über die Garantie keine Grundsätze enthielte, so würden die Entschädigungsansprüche nach dem gemeinen Civilrecht behandelt werden, und der Beschädigte seinen Schaden liquidiren resp. nachweisen; daher liegt die Aufnahme der Garantiebestimmungen lediglich im Interesse des Publicums. Das Handelsgesetz selbst erklärt, daß keine Bestimmungen über Garantie für die Post nur subsidiär zur Anwendung kommen sollen, und zwar im Interesse des Publicums, so z. B. ist nach dem Handelsgesetzbuch die Festsetzung von Lieferfristen zulässig. Ein praktisches Bedürfnis der Garantieleistung für den Zufall existirt nicht, die Post hat sich nie ihre Garantiepflicht durch Berufung auf Zufall illusorisch gemacht. Spricht sich die Commission jedoch dafür aus, den Zufall zu streichen, so haben die Commissare da-

gegen nichts zu erinnern. Dagegen müssen sich dieselben gegen die Zulassung einer Versicherung der Poststücke aussprechen, da Jeder, der Sendungen etwa versichern will, dies bei Privatgesellschaften thun kann. Die Postverwaltung haftet für Culpa levis und levissima, behauptet sie Casus, so muß sie das, oder die Fahrlässigkeit des Absenders beweisen. Sind in §. 6 unter b die Haftverbindlichkeiten der Post auch auf den Zufall ausgedehnt, so muß an Stelle der Worte: oder durch einen Zufall gesetzt werden: oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes. Dieser Zusatz wird von der Commission angenommen und der §. mit diesem Zusatz ohne weitere Abänderung angenommen. Die §§. 7, 8 und 9 werden unverändert angenommen.

Zum Etat der Militär-Verwaltung sind folgende Anträge gestellt:

- 1) Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: Es ist die Aufgabe des Norddeutschen Bundes, dem tiefgefühlten Friedensbedürfnis der Nation dadurch Ausdruck zu verleihen, daß das Bundes-Präsidium baldigst mit den europäischen Mächten in Verhandlungen über gemeinsame Verminderung der stehenden Heere tritt und seinerseits, im Vertrauen auf die Kraft der Nation, durch Beurlaubungen im größeren Maßstabe sofort seiner Friedensliebe Ausdruck giebt.

Dr. Goeb.

- 2) Der Reichstag wolle beschließen: gegen den Bundeskanzler den Wunsch auszusprechen, daß bei fortdauernder Aussicht auf Erhaltung des Friedens Beurlaubungen von Soldaten in ausgedehntem Maße eintreten, um die durch die verfassungsmäßig bestimmte Präsenzzeit für den Militärdienst in hohem Maße in Anspruch genommenen Kräfte und Geldmittel der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes möglichst zu schonen.

Dehmichen, Antragsteller.

Unterstützt durch: Graf Baudissin, Dr. Franke, Gebert, Graf Grote, Günther, v. Hammerstein, Jensen, Jordan, v. Münchhausen, Russell, Sachs, Dr. Schleiden, Dr. Schwarz.

Messbericht.

III.

—g. Leipzig, 5. October. Das Rauchwaarengeschäft entbehrt, in Folge der Ruthlosigkeit, welche durch das Mißtrauen in Bezug auf Erhaltung des Friedens hervorgerufen ist, der gehofften Lebhaftigkeit sehr. Die verhältnismäßig wenigen Kürschner, welche sich zur Messe hier eingefunden, kauften nur so viel, als sie zur Ergänzung ihrer Lager unbedingt brauchten, und kein Artikel erfreute sich in hervorragender Weise einer günstigen Nachfrage. Am meisten wurden noch Schuppen verkauft, deren Preise ungefähr denen der Ostermesse gleich kamen. Mit dem Hauptartikel